

Der Gebäudeenergieausweis Verbrauchsausweis für Wohngebäude

Eigentümer von Wohngebäuden müssen bei Vermietung und Verkauf den Energieverbrauch der Immobilie in einem Energieausweis nachweisen. Das verlangt das Gebäudeenergiegesetz (GEG), welches zum 01.11.2020 in Kraft getreten ist. Der Energieausweis enthält den Energiekennwert des Gebäudes in kWh/m²a und eine Energieeffizienzklasse von A+ bis H.

Der Energieausweis wird beim Deutschen Institut für Bautechnik registriert. Die Kosten dafür sind im Endpreis enthalten. Er hat eine Gültigkeit von 10 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Der hiermit beantragte Energieausweis kann ausschließlich für Wohngebäude beziehungsweise den zu Wohnzwecken genutzten Teil des Gebäudes ausgestellt werden. Sollten sich gewerblich genutzte Flächen im Objekt befinden, die mehr als 10% der gesamten Nettogrundfläche des Gebäudes einnehmen, muss gegebenenfalls ein zusätzlicher Antrag für Nichtwohngebäude gestellt werden.

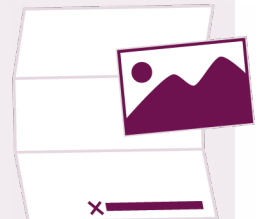
Bitte beachten Sie die Anmerkung unter Punkt 3 im Erfassungsbogen zur 1. Wärmeschutzverordnung von 1977. Weitere Informationen dazu finden Sie auf dem Merkblatt zur Wärmeschutzverordnung.

Eine Ausfüllhilfe mit wichtigen Hinweisen finden Sie auf Seite 3.

Bestellung

Sie können Ihren verbrauchsbasierten Energieausweis für Wohngebäude bestellen, indem Sie:

- den Erfassungsbogen vollständig ausfüllen und unterschreiben
- die benötigten Objektfotos beilegen
- den Bogen inklusive der Fotos an uns zurücksenden



E-Mail: energieberatung@stadtwerke-sh.de

Post: Stadtwerke SH GmbH & Co. KG
Vertrieb – Energieausweis
Am Eiland 12
24768 Rendsburg

Sie erhalten Ihren Energieausweis, erstellt von zertifizierten Energieberatern, zirka zwei Wochen nach Auftragseingang inklusive einer Rechnung.

Erfassungsbogen – Teil 1

1 Ihre Anschrift / Rechnungsadresse

Anrede

Vorname

Name

Firma

Straße Nr.

PLZ Ort

Telefon

E-Mail

Kundennummer

☐ Schleswiger Stadtwerke ☐ Stadtwerke Eckernförde ☐ Stadtwerke Rendsburg

Das Gebäude

☐ Einfamilienhaus ☐ Mehrfamilienhaus

Anzahl abgeschlossener Wohneinheiten

Gesamte beheizbare Wohnfläche m²

Ggf. Gewerbefläche (max. 10%) m²

Baujahr des Gebäudes

Baujahr der Heizungsanlage(n)

☐ Anforderungen der Wärmeschutzverordnung erfüllt*

* Für ältere Wohngebäude, mit **Bauantrag vor dem 01.11.1977 und weniger als fünf Wohneinheiten** muss das Gebäude die Anforderungen der 1. Wärmeschutzverordnung von 1977 erfüllen (z.B. durch Modernisierung), sonst darf keine Ausstellung erfolgen. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt zur Wärmeschutzverordnung.

2 Der Standort des Gebäudes (falls nicht wie in Anschrift)

Straße Nr.

PLZ Ort

Anlass der Ausstellung des Energieausweises

☐ Vermietung / Verkauf ☐ freiwillig

☐ Modernisierung (Änderung, Erweiterung)

3

4

5

Die Heizungsanlage

☐ Zentralheizung

☐ Etagenheizungen

Energieträger

☐ Heizöl

☐ Erdgas

☐ Fernwärme

☐ elektrische Energie

☐ Holz

☐ Flüssiggas

☐ Sonstige

Erneuerbare Energien

Wärmepumpe:

☐ Erdwärme

☐ Luft / Wasser

Solaranlage für:

☐ Beheizung

☐ Warmwasser

Photovoltaik:

☐ ohne Speicher

☐ mit Speicher

☐ Pelletheizung

☐ Sonstige

Warmwassererzeugung

☐ zentral, im Energieverbrauch der Heizungsanlage enthalten

☐ dezentral, wird separat erzeugt (z.B. über Durchlauferhitzer)

mittlere Warmwassertemperatur 60 °C oder

°C

Verbrauchte Warmwassermenge

☐ keine Angabe möglich, Pauschale nach Gesetzgeber

☐ Angabe möglich

bitte Warmwassermenge unter Punkt 6 eintragen (in m³)

6

Energieverbrauch der Heizungsanlage

Mind. 3 aufeinanderfolgende Abrechnungsperioden à 365 Tagen angeben!
Das Ende des jüngsten Zeitraums darf nur 18 Monate zurückliegen.

Zeitraum	Menge	Einheit	Warmwasser
01.01.2023 – 31.12.2023	12.345	kWh	12,3

Ausfüllbeispiel

weitere Angaben (z.B. jährlicher Holzverbrauch)

Leerstand

Gab es in den angegebenen Zeiträumen Leerstände, in denen das Haus gar nicht oder nur teilweise bewohnt / beheizt war? Dann geben Sie die Zeiträume und die leerstehenden Flächen in m² bitte auf einem beigefügten Extrablatt an.

7

Heizung und Kühlung

WRG = Wärmerückgewinnung

Art der Heizung

☐ Heizkörper

☐ Fußbodenheizung

☐ Sonstige

Art der Lüftung

☐ Fenster

☐ Lüftungsanlage mit WRG

☐ Schachtlüftung

☐ Lüftungsanlage ohne WRG

Art der Kühlung

☐ keine

☐ über Heizung

☐ über Kühlgerät / -anlage

Baujahr

gekühlte Fläche

m²

8

Bildaufnahmen des Gebäudes

Bitte fügen Sie Ihrem Erfassungsbogen **mindestens** ein Foto der Außenansicht und der Heizungsanlage des Objektes bei, sowie ein Foto der Klima- oder Lüftungsanlage (falls vorhanden).

Die Aufnahmen sind durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) gefordert. Falls diese nicht vorhanden sind, darf keine Ausstellung erfolgen.

9

Energetische Bewertung des Gebäudes

Die Abfragen beziehen sich auf alle Bauteile, die an beheizte Bereiche grenzen. Mögliche Materialien zur Wärmedämmung können z.B. sein: Mineralwolle, Styropor, Kork, Bims etc. sein.

Fenster

☐ einfach

☐ Verbundfenster

☐ Isolierglas

☐ Wärmeschutzisolierglas

Baujahr

U-Wert

W/m²K

Hinweis: U-Wert hieß früher auch k-Wert

Außenwände

Jahr der Sanierung

U-Wert

W/m²K

Material

Wandstärke (inklusive Putz, aber ohne Dämmung)

cm

Wärmedämmung

☐ keine

☐ innen

☐ außen

Hinweis: Dämmputz gilt nicht als Dämmmaterial.

Material

Stärke

cm

Dach

Jahr der Sanierung

U-Wert

W/m²K

☐ beheizt oder teilbeheizt

☐ unbeheizt oder Flachdach

Wärmedämmung

☐ keine

☐ Dachschrägen

☐ obere Geschossdecke

Material

Stärke

cm

Keller

☐ Keller beheizt / teilbeheizt

☐ Keller unbeheizt

☐ kein Keller

Hinweis: Die Abwärme der Heizungsanlage gilt nicht als Beheizung. Ist kein Keller vorhanden, bitte die Angaben für die Bodenplatte des Hauses machen.

☐ Betondecke

☐ Holzbalkendecke

☐ Sonstige

Wärmedämmung

☐ keine

☐ ja

Stärke

cm

10

Hiermit bestelle ich den verbrauchsbasierten Energieausweis für Wohngebäude zum Preis von 89 Euro* für Kunden:

* Strom-/Gas-/Wärme- und Telekommunikationskunden der Schleswiger Stadtwerke GmbH, der Stadtwerke Eckernförde GmbH oder der Stadtwerke Rendsburg GmbH; 99 Euro für alle anderen Interessenten; Alle Preise sind Bruttopreise

Ich bestätige, dass die von mir in diesem Erfassungsbogen eingetragenen Daten vollständig und inhaltlich korrekt sind. Die Datenschutzinformation habe ich gelesen und akzeptiert.

Die Stadtwerke SH GmbH & Co. KG verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung. Weitere ergänzende Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.stadtwerke-sh.de/datenschutz

Ort

Datum

Unterschrift

Allgemeine Informationen

Wann kann kein verbrauchsbasierter Energieausweis ausgestellt werden?

Ein verbrauchsbasierter Energieausweis kann für alle beheizten Gebäude ausgestellt werden, die entweder nach 1977 erbaut wurden (Bauantrag nach dem 01.11.1977) oder die mehr als vier Wohneinheiten besitzen. Für Gebäude, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, ist es trotzdem möglich, einen verbrauchsbasierten Energieausweis auszustellen, sofern die energetischen Anforderungen der 1. Wärmeschutzverordnung von 1977 erfüllt werden. Die Einhaltung kann unter Punkt 3 bestätigt werden (Anmerkung zum Baujahr des Gebäudes).

Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt zur Wärmeschutzverordnung.

Werden die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung nicht eingehalten, darf keine Ausstellung eines verbrauchsbasierten Energieausweises erfolgen. Es darf ebenfalls keine Ausstellung erfolgen, wenn das Gebäude für längere Zeit leer stand. Der Leerstand darf innerhalb des betrachteten Zeitraumes einen Prozentsatz von 30% nicht übersteigen.

Im Objekt befinden sich gewerblich genutzte Flächen. Wie sind diese abzubilden?

Der beantragte Energieausweis kann in der Regel nur für Wohngebäude beziehungsweise den Wohngebäudeteil des Objektes ausgestellt werden. Eine Ausnahme bildet die sogenannte wohnungsähnliche Nutzung. Hierzu zählen z.B. kleinere Büroeinheiten oder Arztpraxen. Als weiteren Sonderfall dürfen gewerblich genutzte Flächen die weniger als 10% der gesamten Nutzfläche des Objektes einnehmen, im verbrauchsbasierten Energieausweis für Wohngebäude abgebildet werden. Trifft eine der beiden Ausnahmen nicht zu, muss für den Gewerbeteil ein separater Energieausweis für Nichtwohngebäude beantragt werden. Die Angaben und Werte müssen in den beiden Erfassungsbögen zwingend getrennt angegeben werden (für Wohn- und Gewerbeteil).

Kann der Energieausweis für einzelne Wohnungen beantragt werden?

Der Energieausweis kann nur für alle im Objekt befindlichen Wohneinheiten ausgestellt werden, nicht aber für eine einzelne Wohnung innerhalb eines Mehrfamilienhauses. Bitte fassen Sie die Angaben entsprechend zusammen.

Zum Erfassungsbogen

Zu 3 Das Gebäude

Anzahl der Wohneinheiten: Damit ist die Anzahl der in sich abgeschlossenen Wohnungen gemeint. Der Zugang muss separat und nicht durch eine andere Wohneinheit möglich sein.

Gesamte Wohnfläche: Die Wohnfläche beinhaltet die Summe aller anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zum Wohnraum gehören. Sogenannte Zubehörräume, wie Keller, Dachräume, Räume, die den Anforderungen des Bauordnungsrecht nicht genügen, sowie Geschäfts- und Wirtschaftsräume, zählen nicht zur Wohnfläche. Bitte beachten Sie, dass im Energieausweis nicht die Wohnfläche, sondern die daraus errechnete Gebäudenutzfläche ($A_{n\phi}$) angegeben ist. Sie kann daher nicht aus einem bestehenden oder abgelauteten Energieausweis übernommen werden.

Baujahr Gebäude: Bitte ursprüngliches Baujahr des Gebäudes angeben.

Baujahr Heizungsanlage: Diese Angabe ist zwingend erforderlich. Sollte es sich um Etagenheizungen handeln, sind auch mehrere Angaben oder ein Zeitraum möglich, in dem die Anlagen eingebaut beziehungsweise erneuert wurden.

Zu 5 Heizung, Energieträger und Warmwasser

Die Heizungsanlage: Bei einer Zentralheizung werden alle Wohneinheiten durch eine zentrale Heizungsanlage versorgt. Bei einer Etagenheizung befindet sich in jeder Wohneinheit / in jeder Etage des Hauses eine separate Heizungsanlage.

Der Energieträger: Bitte geben Sie alle in den vergangenen drei Jahren zum Einsatz gekommenen Energieträger an (z.B. auch Holz bei der Nutzung eines Ofens).

Warmwassererzeugung: Wenn der Energieträger für die Warmwassererzeugung und der Energieträger zum Betreiben der Heizungsanlage identisch sind, ist die Warmwassererzeugung im Energieverbrauch enthalten. Wird die Heizung jedoch z.B. mit Erdgas betrieben und das warme Wasser über einen Boiler mit elektrischer Energie erzeugt, ist sie nicht enthalten.

Verbrauchte Warmwassermenge: Wählen Sie bitte die „Pauschale nach Gesetzgeber“ aus, falls Sie die verbrauchten Warmwassermengen nicht angeben können. Diese müssen zwingend in den gleichen Zeiträumen wie der Energieverbrauch der Heizungsanlage angegeben werden und können, sofern bekannt, in die Tabelle zum Energieverbrauch der Heizungsanlage eingetragen werden.

Zu 6 Energieverbrauch der Heizungsanlage

Bitte geben Sie die verbrauchten Mengen mit der entsprechenden Einheit (z. B. Kilowattstunden, Liter, Kilogramm, etc.) für die letzten drei aufeinander folgenden Jahre an. Diese sollten in drei Zeiträume à 365 Tagen unterteilt sein. Die Zeiträume dürfen sich nicht überschneiden und müssen lückenlos sein.

Sollten mehrere Energieträger zum Einsatz gekommen sein, führen Sie deren Verbrauchswerte bitte separat auf einem Beiblatt auf. Dabei sollten jeweils die gleichen Zeiträume gewählt werden.

Bei elektrischer Energie muss die Menge zwingend zum regulären „Hausstrom“ getrennt angegeben werden. Aus den meisten Abrechnungen kann hierfür der Niedertarif (NT) übernommen werden. Sollte es in einem oder mehreren der eingetragenen Zeiträume einen Leerstand gegeben haben, geben Sie diesen bitte auf einem separaten Beiblatt analog folgendem Beispiel an:

<i>Zeitraum des Leerstandes</i>	<i>leerstehende Fläche in m²</i>
04.10.2024 – 31.12.2024:	50 m ²

Der Leerstand umfasst eine stark eingeschränkte Nutzung oder Nichtnutzung des Gebäudes oder einer bestimmten Fläche. Bitte geben Sie ab einer Leerstandsdauer von mehr als vier Monaten den Energieverbrauch für einen weiteren Zeitraum an.

Zu 8 Bildaufnahmen des Gebäudes

Ergänzend zu den gesetzlich geforderten Aufnahmen können Detailaufnahmen von der Dachdämmung, den Fenstern (inkl. Abstandshalter zwischen den Scheiben / Aufbau der Schichten im Fenster), der Kellerdecke (falls vorhanden) und vom Typenschild der Heizungsanlage von Vorteil sein.

Was ist die 1. Wärmeschutzverordnung von 1977?

Die 1. Wärmeschutzverordnung von 1977 führte erstmals einen verpflichtenden Mindestwärmeschutz für Neubauten ein. Die Verordnung legt maximal zulässige Wärmedurchgangskoeffizienten fest, also Höchstwerte für den Wärmedurchgang von Bauteilen, die an den Außenbereich angrenzen. Dadurch soll die Energieeffizienz von Gebäuden gesteigert und Wärmeverluste durch Undichtheiten minimiert werden.

Die vollständige Verordnung finden Sie **hier**, im Bundesgesetzblatt-Archiv (bgbl.de > Bundesgesetzblatt Teil 1 > 1977 > Nr. 56 vom 17.08.1977 > Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden).

Wohngebäude, deren Bauantrag nach dem Inkrafttreten der Wärmeschutzverordnung am 01.11.1977 gestellt wurde, halten diese Höchstwerte ein. Auch ältere Wohngebäude mit einem Baujahr vor 1977 können die Anforderungen durch entsprechende, nachträgliche Sanierungsmaßnahmen erfüllen.

Wann sind die Anforderungen erfüllt?

Ältere Wohngebäude, deren Bauantrag vor dem 01.11.1977 gestellt wurde und die weniger als fünf Wohneinheiten beinhalten, müssen die untenstehenden Anforderungen an die einzelnen Bauteile erfüllen, damit die Wärmeschutzverordnung eingehalten wird.

Die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung werden erfüllt, sobald alle Mindestanforderungen an die einzelnen Bauteile (Fenster, Außenwände, Dach und Keller) erfüllt werden. Wenn mindestens ein Bauteil in seiner Gesamtheit die Anforderungen nicht erfüllt, darf kein verbrauchsbasierter Energieausweis ausgestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass es in vereinzelt Fällen zu einer Prüfung des energetischen Zustandes des Gebäudes durch die zuständige Behörde kommen kann, unter Umständen auch mit einer Besichtigung vor Ort.

Wie kann ich die Einhaltung der Wärmeschutzverordnung nachweisen?

Durch die entsprechenden Angaben unter Punkt 9 im Erfassungsbogen können Sie aufzeigen, dass die Mindestanforderungen an die einzelnen Bauteile erfüllt werden.

Falls Sie nicht alle benötigten baulichen Informationen zu Ihrem Gebäude vorliegen haben, kann die Einhaltung der Wärmeschutzverordnung zum Beispiel auch über ein entsprechendes Gutachten bestätigt werden, welches (z.B. im Zuge einer Sanierungsmaßnahme) erstellt wurde. Dieses sollte explizit aufzeigen, welchem Energiestandard das Gebäude entspricht.

Auch eine U-Wert-Berechnung des gesamten Gebäudes kann ein Nachweis sein, sofern die aufgelisteten Wärmedurchgangskoeffizienten nicht die Höchstwerte überschreiten.

Wurde im Zuge umfangreicher Sanierungsmaßnahmen ein neuer Bauantrag genehmigt, der Maßnahmen für das gesamte Haus umfasst (nicht nur einen Anbau oder Ähnliches), kann auch dies ein entsprechender Nachweis sein.

Was muss ich tun, wenn mein Wohnhaus die Anforderungen nicht erfüllt beziehungsweise ich keinen entsprechenden Nachweis habe?

Wenn das Wohngebäude weniger als fünf Wohneinheiten besitzt und vor 1977 erbaut wurde, haben Sie bei der Berechnungsart für den Energieausweis **keine Wahlfreiheit**. In diesem Fall ist der **bedarfsorientierte Energieausweis Pflicht**. Eine verbrauchsbasierte Berechnung ist unzulässig.

Welche Anforderungen müssen erfüllt sein?

Mindestanforderungen an die Fenster:

Ab einem Baujahr von 1990 (oder jünger) beziehungsweise bis zu einem U-Wert von maximal 1,8 W/m²K (oder besser) sind die Anforderungen für Fenster erfüllt.

Mindestanforderungen an die Außenwände:

Ab einer Wandstärke je Außenwand (inklusive Putz) von 25 cm oder mehr sind die Anforderungen an die Außenwände erfüllt. Die Dämmung spielt hierbei keine Rolle.

Mindestanforderungen an das Dach:

Ab einer Wärmedämmung des Daches von 8 cm oder mehr sind die Anforderungen an das Dach erfüllt. Ist das Dach nicht beheizt oder handelt es sich um ein Flachdach, gelten die genannten Anforderungen an die oberste Geschossdecke.

Mindestanforderungen an den Keller:

Für Keller gelten unterschiedliche Anforderung, je nachdem, ob und wie der Keller beheizt wird:

- **Für beheizte Keller gilt:** Ab einer Dämmstärke der Kelleraußenwände und des Kellerbodens von 4 cm oder mehr sind die Anforderungen an den Keller erfüllt.
- **Für teilbeheizte Keller gilt:** Hier gelten die gleichen Anforderungen, wie an komplett beheizte Keller, zusätzlich müssen die Zwischenwände zu unbeheizten Bereichen mind. eine Dämmstärke von 2,5 cm oder mehr aufweisen.
- **Für unbeheizte Keller gilt:** Ab einer Dämmstärke von 2,5 cm oder mehr sind die Anforderungen an den Keller erfüllt.
- **Wenn das Gebäude über keinen Keller verfügt,** muss die Bodenplatte mindestens eine Dämmstärke von 4 cm aufweisen.

Datenschutzinformation zur Auftragserteilung für Kunden gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

- Thermografie für Wohngebäude
- Gebäudeenergieausweis für Wohngebäude (Verbrauchs- und Bedarfsausweis)

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die

Stadtwerke SH GmbH & Co. KG
Am Eiland 12
24768 Rendsburg
Telefon: 04331 . 209-0
E-Mail: info@stadtwerke-sh.de

2. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke SH GmbH & Co. KG ist die Vater Solution GmbH, Boschstraße 5, 24118 Kiel, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-sh.de.

3. Welche Quellen nutzen wir für die Daten?

Wir verarbeiten Daten, die wir aus der Geschäftsbeziehung mit Ihnen erhalten. Die Daten erhalten wir direkt von Ihnen, z. B. im Rahmen einer vorvertraglichen Anfrage, eines Vertragsschlusses oder Auftragserteilung.

4. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie uns hierzu eine Einwilligung zur Verarbeitung erteilt haben. Sie können Einwilligungen jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei Sie sind, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage erfolgen. Unseren Vertragsunterlagen und den anderen zur Verfügung gestellten Informationen können Sie weitere Details und Ergänzungen zu den Verarbeitungszwecken entnehmen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen insbesondere aus Steuer- und Handelsrecht Ihre Stamm- und Zahlungsdaten.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO können wir Ihre Stammdaten, Zahlungsdaten sowie leistungsbezogenen Daten im Zusammenhang mit folgenden Zwecken zur Erfüllung der genannten berechtigten Interessen der unter 1. genannten verantwortlichen Stelle verarbeiten, z. B. zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.

5. Kategorien von Daten, die von uns verarbeitet werden

- Kundenstammdaten (wie z. B. Vor- und Zuname)
- Kontaktdaten (wie z. B. E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefon-Nr.)
- Abrechnungs- und Bezahlungen (wie z. B. Bankdaten, Rechnungsdaten)
- Vertragsdaten (z. B. Vertragsgegenstand, Lieferadresse, Zahlungsart und -weise)
- Korrespondenz (z. B. Schriftverkehr mit Ihnen)
- Werbe- und Vertriebsdaten (z. B. für Sie interessante Produkte)

6. Wer erhält Ihre Daten?

Wir geben Ihre personenbezogenen Daten innerhalb unseres Unternehmens an die Bereiche weiter, die diese Daten zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben (z. B. Vertrieb und Marketing) benötigen.

Auf Basis einer Interessensabwägung zur Wahrung unserer berechtigten Interessen, können von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen, die uns bei der Vertragsabwicklung unterstützen, Daten zu diesem Zweck erhalten. Dies sind Dienstleister aus den Kategorien IT-Dienstleistungen, Logistik, und Druckdienstleistungen.

Im Fall des Thermografie- und Energieausweisangebotes unterstützt uns das Unternehmen Delta GmbH, Brühl 10, 04109 Leipzig, bei der Erstellung der jeweiligen Dokumente. Die Delta GmbH erhält von uns folgenden personenbezogenen Daten: Namen, Anschrift (Objekt- sowie Rechnungsanschrift und die Möglichkeit der Erreichbarkeit des Kunden. Wir haben mit Delta GmbH eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO geschlossen.

Zudem können Daten an Dritte zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, sowie zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten an entsprechende Stellen weitergegeben werden.

7. Übermittlung Ihrer Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Eine Übermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation ist nicht geplant.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unseres Geschäftsverhältnisses.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Nachweispflichten, die sich u. a. aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. zum Nachweis ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz bis zehn Jahre. Letztendlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre in gewissen Fällen aber auch länger sein können.

9. Profiling

Wird hier nicht angewandt.

10. Ihre Datenschutzrechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.

Grundsätzlich besteht nach Art. 21 DSGVO das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch uns. Dieses Widerspruchsrecht gilt allerdings nur bei Vorliegen besonderer Umstände Ihrer persönlichen Situation, wobei Rechte unseres Hauses Ihrem Widerspruchsrecht ggf. entgegenstehen können. Falls Sie eines dieser Rechte geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an die unter Punkt 1 genannte verantwortliche Stelle.

11. Umfang Ihrer Pflichten, uns Ihre Daten bereitzustellen

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

12. Ihr Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu (Art. 77 DSGVO).

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Marit Hansen
Postfach 71 16
24171 Kiel
Telefon: 0431 . 988-1200
Fax: 0431 . 988-1223